

# **GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Geschäft Nr. 4121

# Rechenschaftsbericht der Geschäftsprüfungskommission an den Einwohnerrat

vom 15. Mai 2013

# 1. Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Gemäss § 20 des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates hat die Geschäftsprüfungskommission (GPK) die Leistungsberichte der Verwaltung zu prüfen und Bericht zu erstatten.

#### 1.2. Arbeitsweise der GPK

Die GPK hat an ihrer konstituierenden Sitzung im Spätsommer 2012 beschlossen in ihrer Arbeit vermehrt Schwerpunkte zu setzen, dabei ist "Weniger ist Mehr" als "Weniger in die Breite, mehr in die Tiefe" zu verstehen. Die GPK interessierte sich vorallem für Prozesse und Kompetenzregelungen da deren Fehlen oder darin vorhandene Unklarheiten bekanntlich häufige Fehlerquellen darstellen sowie für datenschutzrechtliche Belange und die Datensicherheit. Aus gegebenem Anlass sucht die GPK auch ausserhalb der üblichen regelmässigen Prüfungen das Gespräch mit dem Gemeinderat und der Gemeindeverwalterin (siehe z.B. Punkt 3).

Aus diesen Gründen ist der vorliegende Bericht mit "Rechenschaftsbericht" betitelt: Die GPK will dem Einwohnerrat als ihrem Wahlorgan in geraffter Form einen Einblick in ihre Tätigkeit geben ohne sich dabei allzu sehr im Detail zu verlieren.

## 2. Prüfung einzelner Produktegruppen

Nachfolgend eine repräsentative Auswahl der Fragen der GPK. Der Gemeinderat hat diese schriftlich beantwortet, allfällige Präzisierungen wurden durch Nachfragen im Rahmen der gemeinsamen Sitzung zwischen der GPK einerseits und dem Gemeinderat und der Gemeindeverwalterin andererseits vom 8. Mai 2013 erreicht.

## 2.1 Beschaffungswesen (departementsübergreifend)

**Frage:** Welche Kriterien werden generell den Einkäufen zu Grunde gelegt? Werden die Einkäufe koordiniert, z.B. mit anderen Gemeinden?

**Antwort:** Überall dort wo Dienstleistungen, Lieferungen und Aufträge aller Art vergeben werden sind die kantonalen Submissionsbestimmigungen anzuwenden. Das Beschaffungswesen betrifft alle Hauptabteilungen der Gemeinde Allschwil. Vorallem bei kleineren Vergabesummen sind die besonderen Bestimmungen des freihändigen Verfahren zu beachten.

Es gibt Bereiche, in denen eine Anschaffung z.B. Kauf von online-Abonnementen für Stelleninserate bei jobs.ch oder Weiterentwicklungen von Software-Programmen gemeinsam mit anderen Gemeinden erfolgt. Grundsätzlich ist es eher ein seltenes Ereignis da die Koordination u.a. über Produktvorstellung, Menge, Liefertermine für eine gemeinsame Anschaffung eher aufwändig ist und letztendlich die Beschaffung mit einer Kompromisslösung endet.

Frage: Wer entscheidet, wer vergibt und in welchen Prozessen ist dies fixiert?

**Antwort:** Mit den je nach Höhe des Vergabevolumens unterschiedlichen Finanzkompetenzen ist eine stufengerechte Entscheidungskompetenz inklusive Kontrolle sichergestellt. Beispielsweise sind alle Vergaben über CHF 20'000, – dem Gemeinderat vorzulegen und über das durchgeführte Ver-

fahren ist zu informieren.

Zudem ist für jede Vergabe ab CHF 2'000,- der Auftrag schriftlich zu erteilen. Da gemäss Unterschriftenregelung dazu eine Kollektivunterschrift erforderlich ist, ist nach dem Vier-Augen-Prinzip eine weitere Kontrolle sichergestellt.

Die obenerwähnten Entscheidungskompetenzen sind in § 3 der Geschäftsordnung Gemeinderat, Ausgabenkompetenz, geregelt.

**Frage:** Ist das kantonale Submissionsgesetz für die Gemeinde bindend? Wo sind allenfalls Ausnahmen möglich?

Antwort: Das kantonale Beschaffungsgesetz gilt für

- a) die gesamte öffentliche Hand insbesondere alle Gemeinden samt Gemeindeverbänden, die gesamte Kantonale Verwaltung mit allen ihren Dienstleistungen und öffentlich-rechtlichen Anstalten, alle Auftraggeber für Objekte und Leistungen, die von der öffentlichen Hand mit mehr als 50 % subventioniert werden und die Landeskirchen
- b) alle anderen Träger öffentlicher Aufgaben
- c) privatrechtliche Körperschaften (Gesellschaften) in welchen die öffentliche Hand die Mehrheit vertritt

Ausnahmen sind gemäss folgenden Paragraphen im Gesetz über öffentliche Beschaffungen (SGS 420) möglich:

## § 3 Gegenstand

Dieses Gesetz gilt für sämtliche Vergaben die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, namentlich für:

- a) Bauaufträge
- b) Lieferaufträge
- c) Dienstleistungsaufträge

<sup>2</sup>Das Gesetz gilt nicht für Vergaben an Behindertenorganisationen, Wohltätigkeitseinrichtungen, Strafanstalten sowie für arbeitsmarktliche Massnahmen nach dem Arbeitslosengesetz.

- a) dadurch Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden
- b) die Beschaffung wegen Ereignissen die die Beschaffungsstelle nicht vorhersehen konnte dringlich ist
- c) der Preis eines Gutes an öffentlichen Märkten oder Börsen gebildet wird.

**Frage:** Werden in Allschwil ansässige Firmen und Betriebe bei der Auftragserteilung bevorteilt? Falls ja: Welches sind die Gründe und Kriterien dafür?

**Antwort:** Grundsätzlich werden vorzugsweise Allschwiler Firmen zur Einreichung einer Offerte eingeladen. Bei vereinzelten Arbeitsgattungen mit einem relativ kleinen Arbeitsvolumen und demgegenüber vielen vorhandenen Leistungsanbietern, z.B. Malerarbeiten, kann eine Berücksichtigung sämtlicher dafür in Frage kommender Allschwiler Firmen nicht zugesichert werden. Ziel ist in jedem Fall den für den bevorstehenden Auftrag besten Unternehmer zu finden. Wegen der obengenannten Gründe sind weder ein fixer Turnus noch beschränkte Anbieterlisten sinnvoll.

Insbesondere beim freihändigen Verfahren kann die Gemeinde bei einem <u>beliebigen</u> Unternehmen ein Angebot einholen und den Auftrag erteilen. Die Wahl des Anbieters erfolgt dabei nach folgenden Kriterien:

- Ortskenntnisse
- Vorkenntnisse (z.B. bei Elektroinstallationen, Heizungsanlagen u.ä.m.)
- Arbeitsfortsetzung (z.B. Schliessanlagen, Malerarbeiten, Planungsaufträge u.ä.m.)
- Kompatibilität zu bestehenden Einrichtungen (z.B. Mobiliar, Wassermesser u.ä.m.)
- Spezialkenntnisse (z.B. Unterhalt Lichtsignalanlage, Abdichtungen, Liftanlagen u.ä.m.)

## aber vorallem auch

- Qualität der bisher ausgeführten Arbeiten, Referenzen
- Einhaltung von Terminen
- Günstiger Angebotspreis!

(Anmerkung: Hervorhebungen durch den Gemeinderat)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Für Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe gilt § 20

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>Ein Auftrag muss nicht nach dem Gesetz vergeben werden wenn

Referenzen werden in der Regel zusammen mit den Offerten angegeben.

## 2.2 Strassenwesen und öffentliche Beleuchtung

**Frage:** Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit dem Kanton bezüglich der Kantonsstrassen? Wie weit geht dabei die Mitbestimmung der Gemeinde bezüglich Belagswahl, Strassenverlauf, Gestaltung von Bushaltestellen, Beleuchtung u.ä.m.?

**Antwort:** Die Gemeindeverwaltung pflegt einen intensiven Austausch mit den verschiedenen kantonalen Amtsstellen. Bei grösseren Strassenprojekten des Kantons wird üblicherweise ein Projektteam gebildet in welchem die Gemeinde mit Vertretern Einsitz nimmt, z.B. Erneuerung Baslerstrasse. Im Rahmen von periodischen Projektsitzungen kann dann die Gemeinde ihre Wünsche und Anregungen einbringen. Bei kleineren Projekten erfolgt eine informelle Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene. Die Einflussmöglichkeiten auf Belagswahl, Strassenverlauf, Gestaltung der Bushaltestellen, Beleuchtung u.ä.m. sind nicht so gross. Einerseits schränken die lokalen Gegebenheiten die Möglichkeiten bereits stark ein, andererseits bestehen Normen und sogenannte Typenpläne welche zu berücksichtigen sind. Die Gemeinde hat zwar eine Mitbestimmungsmöglichkeit, der Entscheid liegt jedoch immer beim Strasseneigentümer, also dem Kanton.

**Frage:** Existieren ein Kriterienkatalog und eine Prioritätensetzung betreffend die Sanierung von Gemeindestrassen? Welche Rolle spielt dabei die Nachhaltigkeit, z.B. bezüglich höherer einmaliger Kosten gegenüber längerer Haltbarkeit?

**Antwort:** Im Jahre 2007 wurde der bauliche Zustand des gesamten Strassennetzes im Eigentum der Gemeinde Allschwil mittels eines normierten Verfahrens durch einen externen Spezialisten erfasst und in einem Plan festgehalten (Strassenzustandskataster). Auf dieser Basis wurde danach für jeden Strassenabschnitt eine Sanierungsmassnahme bestimmt und zu einem mehrjährigen Gesamtsanierungsprogramm zusammengefügt. Dabei kamen folgende Grundsätze und Kriterien zur Anwendung:

- Der durchschnittliche Gesamtzustand des Strassennetzes soll sich in der Zukunft nicht verschlechtern. Es sollen sich keine Investitionen für Werterhalt "aufstauen";
- Die finanzielle Belastung aufgrund der Strassensanierungen soll über die Jahre hinweg möglichst gleichmässig sein, starke Schwankungen sind zu vermeiden;
- Der Zustand der Werksleitungen ist zu berücksichtigen;
- Die Priorität der Sanierung richtet sich nach der Bedeutung der Strasse (Hauptverkehrsstrasse, Sammelstrasse, Erschliessungsstrasse) und dem Zustand der Werksleitungen.

Die Sanierung einer Strasse kann nach verschiedenen Strategien erfolgen: Entweder können in kurzen Abständen immer wieder kleinere Reparaturen oder Instandsetzungen durchgeführt werden oder die Strasse wird über einen längere Zeit nicht mehr baulich unterhalten und dann beim Erreichen eines bestimmten Zustandswertes total saniert. In Allschwil werden beide Strategien angewendet. Welche dieser Strategien im konkreten Fall zur Anwendung kommt hängt einerseits unter anderem vom Strassenaufbau – noch eine alte Strasse ohne richtigen Belagsaufbau –, vom Schadensbild – wie schnell vergrössert sich ein Schaden – und vom Umfang der notwendigen Werksleitungserneuerungen ab. Andererseits müssen aus finanziellen Überlegungen die kostenintensiven Totalsanierungen gleichmässig über die Jahre hinweg verteilt werden.

Das auf diesen Grundlagen ausgearbeitete Sanierungsprogramm wird seit mehreren Jahren umgesetzt. Neben kostengünstigen Instandssetzungen z.B. mit dem Microsil-Verfahren (Verlängerung der Lebensdauer durch Dünnschichtbeläge) wurden auch einzelne Strassenabschnitte totalsaniert, z.B. am Heimgartenweg, Blumenweg, Herrenweg, an der Bettenstrasse und am Narzissenweg. Selbstverständlich ist das Sanierungsprogramm eine rollende Planung die jedes Jahr wieder hinterfragt werden muss. Das Sanierungsprogramm stützt sich auf die Aufnahmen aus dem Jahre 2007. Die Veränderung des baulichen Zustands der Strassen aufgrund ihrer natürlichen Alterung oder aufgrund von Sanierungsmassnahmen erfolgt rechnerisch mittels Erfahrungswerten. Zur Verifizierung dieser Annahmen ist im Jahre 2014 eine erneute Gesamterfassung vorgesehen. Aufgrund dieser Ergebnisse wird dann das Sanierungsprogramm überprüft und gegebenenfalls angepasst.

### 2.3 Finanzhaushalt

Über die Fragen zu diesem Thema wurde der Präsident der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission vorgängig vom Präsidenten der GPK mündlich informiert.

Frage: Welche Einsicht haben die diversen Kommissionen in den Finanzhaushalt?

Antwort: Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen des Einwohnerrates werden im Geschäftsreglement des Einwohnerrates bzw. in den entsprechenden Reglementen geregelt (§ 19 Verwal-

tungs- und Organisationsreglement [VOR] der Einwohnergemeinde Allschwil). Einen umfassenden Einblick in den Finanzhaushalt hat die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission.

Frage: Wie wird das Öffentlichkeitsprinzip praktisch ausgestaltet?

**Antwort:** Sowohl der Voranschlag – neu Budget – und die Rechnung als auch die Rechnung eines jeweiligen Geschäftsjahres werden im Internet für alle zugänglich publiziert. Auf Wunsch kann auch jedermann ein gedrucktes, gebundenes Exemplar auf der Gemeindeverwaltung beziehen. Des weiteren gilt das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Informations- und Datenschutzgesetz.

Frage: Existiert ein internes Kontrollsystem IKS?

**Antwort:** In der Verwaltung existieren viele umfassende interne Kontrollen mit denen z.B. die Einhaltung der Ausgabenkompetenzen bei jeder einzelnen Position überprüft werden.

Unter dem Begriff IKS wird hingegen im allgemeinen ein System verstanden welches in Anlehnung an irgendeinen Standard die vorhandenen Kontrollen zusammenfasst und darstellt. Ein derartiges System existiert in Allschwil aktuell nicht, es wurde aber bereits im Sommer 2012 festgehalten dass eine der Aufgaben des neuen HAL Finanzen-Steuern sein wird nach der Einführung von HRM2 und der überarbeiteten Kostenrechnung ein IKS entsprechend zu dokumentieren.

**Frage:** Wie ist die Kompetenz- und Zeichnungsberechtigung für finanzwirksame Transaktionen geregelt und festgehalten? Sind die Stellvertretungen diesbezüglich geregelt?

**Antwort:** Die Ausgabenkompetenzen sowie die Stellvertretungen sind in § 3 Geschäftsordnung des Gemeinderates sowie in den Erlassen Nr. 6 und 9 der Finanz- und Leistungsordnung des Gemeinderates (FiLO) geregelt. Es muss auch ein entsprechender Budgetposten vorhanden sein. Wird eine Budgetposition überschritten wird dies im Gemeinderat diskutiert. Eine eigentliche Budgetumsetzungskontrolle findet demnach statt.

#### 2.4 AllService

**Frage:** Wer hat Zugang zu den Daten? Existiert ein Berechtigungskonzept? Sind diesbezügliche Richtlinien vorhanden? Ist eine situative Zugriffsberchtigung möglich?

**Antwort:** Sämtliche Mitarbeiter/innen des AllService, die Vorgesetzten Heinz Schäfer und Andreas Meyer sowie auch die Angehörigen der Gemeindepolizei haben Zugriff auf die Einwohnerkontrolldaten. Die Personenregisterdaten werden jedoch nur durch die Mitarbeitenden des AllService erfasst und mutiert. Wer Zugriff hat und haben muss ergibt sich aus dem Aufgabengebiet und dem Stellenbeschrieb. Bestimmungen betreffend den Datenschutz sind in den "Richtlinien und Weisungen über die Informationssicherheit" festgehalten. Dieses Dokument muss von jedem Mitarbeitenden unterschrieben werden. Die Berechtigungen für einen Zugriff auf Daten die für das betreute Aufgabengebiet notwendig sind werden von der IT-Abteilung auf Antrag der/des Vorgesetzten festgelegt.

Frage: Kann nachverfolgt werden wer wann auf welche Daten zugegriffen hat?

**Antwort:** Es ist technisch nicht vorgesehen sämtliche Zugriffe nachzuverfolgen da für die Einwohnerkontrollsoftware NEST zusätzlich ein Tool namens "Info-Center" zur Verfügung steht. Mit diesem können die Einwohnerdaten durch die dazu berechtigen Mitarbeitenden abgerufen werden, es kann jedoch nichts mutiert, erfasst oder gelöscht werden. Es handelt sich also lediglich um ein Informationstool welches einen schnellen Zugriff auf die Daten erlaubt.

Was hingegen gespeichert bzw. aufgezeichnet wird sind sämtliche Einträge und Mutationen im Personenregister der Software NEST. Hier kann zu jeder Zeit nachverfolgt werden welche/r Mitarbeiter/in wann welche Mutationen in einem Personenregister vorgenommen hat.

Frage: Ist der Zugriff von extern, z.B. von einem Heimarbeitsplatz, möglich?

**Antwort:** Grundsätzlich ist dies technisch via "Token" für ausgewählte Mitarbeiter/innen möglich. Wer einen solchen Zugriff erhält wird von der Gemeindeverwalterin definiert, die IT erhält danach den Auftrag zur Einrichtung.

Anlässlich der Pandemie wurden verschiedene Mitarbeiter/innen mit "Token" ausgerüstet um dezentral, also auch von zu Hause aus, arbeiten zu können. Nach dem Abklingen der Pandemie wurden die Geräte wieder eingezogen. Im Moment besteht kein Bedarf die Mitarbeiter/innen des AllService mit einem "Token"-Zugriff auszurüsten.

**Frage:** Ist sichergestellt dass nicht sensible Daten mittels USB-Stick die Gemeindeverwaltung verlassen?

Antwort: Die Computer sind geschlossen, es können keine USB-Stick eingeführt werden.

Frage: Ist ebenfalls sichergestellt dass Daten nicht auf iCloud, dropbox oder Skydrive geladen wer-

den können?

Antwort: Die muss noch abgeklärt werden, die GPK erhält die Antwort sobald als möglich.

Antwort nachgereicht durch den Leiter Informatik per e-mail einige Tage später: Die Gemeindeverwaltung verwendet den Internetzugang welcher von der Kantonsverwaltung Baselland zur Verfügung gestellt wird. Die Mitarbeiter/innen melden sich mit user und Passwort im Internetbrowser an und können dann diejenigen Internetseiten nutzen welche vom Kanton Baselland freigeschalten sind. Gemäss unserer Kurzanalyse sind die üblichen cloud-Dienste im Kantonsnetz Baselland nicht gesperrt. Nach unserem Kenntnisstand und gemäss den Expertenmeinungen ist es technisch nicht möglich sämtliche Internetdienste zu sperren welche es erlauben würden Datenfiles ins Internet hochzuladen. Einige Firmen sperren zwar die am häufigsten verwendeten Dienste, eine lückenlose Sperre wird jedoch leider nie möglich sein. Daraus folgt dass praktisch alle Betriebe den Gebrauch von cloud-Diensten über Sicherheitsrichtlinien regeln welche die Mitarbeitenden unterschreiben müssen.

Frage: Welche Daten werden unter welchen Bedingungen an Dritte herausgegeben?

**Antwort:** Die Herausgabe von Einwohnerdaten an Dritte ist in § 3 Kantonales Anmelde- und Registergesetz geregelt:

<sup>1</sup>Die Gemeindeverwaltung gibt Privaten auf Gesuch hin folgende Daten einer einzelnen Person die im Einwohnerregister verzeichnet ist bekannt:

- a) Amtlicher Name
- b) Vorname
- c) Geschlecht
- d) Geburtsdatum
- e) Wohnadresse und Zustelladresse

<sup>2</sup>Sie gibt weitere Daten der verzeichneten Person bekannt sofern die gesuchstellende Person an deren Identifizierung oder für Nachforschungen ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

<sup>3</sup>Sie gibt nach Merkmalen geordnete Daten gemäss Absatz 1 über mehrere verzeichnete Personen bekannt sofern die gesuchstellende Person die Daten für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet.

<sup>4</sup>Sie macht die im Einwohnerregister verzeichneten Personen namentlich bei deren An- oder Ummeldung auf die Möglichkeit der Datensperrung gemäss der kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz aufmerksam.

<sup>5</sup>Für mündliche Auskünfte sowie persönlich ausgehändigte einfache Computerausdrucke aus dem Einwohnerregister werden keine Gebühren erhoben.

## 2.5. Gespräch mit der Gemeindepolizei und dem HAL Einwohnerdienste - Sicherheit

Die GPK hat von diesem Gespräch einen sehr guten Eindruck mitgenommen! Durch die offene und kompetente Art und Weise wie die Fragen der GPK beantwortet wurden war das grosse Engagement in der täglichen Arbeit deutlich zu spüren. Die Zielsetzung der GPK, einen Einblick in die tägliche Arbeit der Gemeindepolizei und die dabei auftretenden Schwierigkeiten und Probleme erläutert zu erhalten wurde vollumfänglich erreicht.

Nachstehend eine kleine Auswahl der Fragen und Antworten:

Frage: Welches sind die häufigsten Tätigkeiten der Gemeindepolizei?

**Antwort:** Die Arbeit teilt sich je hälftig in Aussen- und Innendienst. Im Aussendienst Personenkontrolle, Bussen, Unterstützung der Kantonspolizei, Geschwindigkeitskontrollen und VorOrt-Besuche auf Baustellen, im Innendienst Telephonate, administrative Arbeiten und Schalterdienst.

Frage: Wie ist die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei und dem Grenzwachtkorps organisiert?

**Antwort:** Mit der Kantonspolizei wird jeden Donnerstag ein Rapport abgehalten, die eigentliche Zusammenarbeit findet situativ statt da die Arbeit ja nicht planbar ist, mit dem Grenzwachtkorps stehen wir nur in losem Kontakt.

Frage: Geniesst die Gemeindepolizei Respekt in der Bevölkerung?

**Antwort:** Mangelnder Respekt ist grundsätzlich ein grosses Problem, insbesondere bei Bussen. Aber Respekt muss man sich auch erarbeiten! Man lernt mit wem man wie umgehen muss.

# 3. Personelle Veränderungen in der Gemeindeverwaltung

Die GPK hat im letzten Spätsommer an einer gemeinsamen Sitzung mit dem Gemeinderat die Problematik der gleichzeitigen Vakanz von drei HAL sowie die grosse Fluktuation im Sozialdienst besprochen. Das Gespräch fand in einer sehr konstruktiven Atmosphäre statt. Der Personalleiter der Gemeindeverwaltung präsentierte im Rahmen dieser Sitzung den Rekrutierungsprozess für neue Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung.

Die Fragen der GPK betreffend die Hintergründe der fast gleichzeitigen Wechsel auf drei HAL-Positionen wurden vom Gemeinderat und der Gemeindeverwalterin offen und ausführlich geschildert. Die GPK ist nun etwas besorgt darüber dass im Departement Finanzen – Steuern wegen der Doppelvakanz HAL und HAL Stv. erneut eine Veränderung ansteht.

Aus für die GPK nachvollziehbaren Gründen erklärte der Gemeinderat die zahlreichen Wechsel in den Sozialen Diensten als von ihm gewollt und abgeschlossen. Die letzten Stelleninserate betreffen zusätzliche Stellen welche aufgrund des Anstiegs der Fallzahlen geschaffen wurden oder erklären sich aus der normalen Fluktuation. Dass die hohe Fluktuation in den letzten zwölf Monaten einen gewissen Verlust an know how mit sich brachten wird vom Gemeinderat nicht bestritten.

# 4. Nachtragskredit für eine vormundschaftliche Massnahme, Geschäft 4102

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2012 hat der Einwohnerrat die GPK beauftragt, die Hintergründe dieses Geschäftes abzuklären. Die diesbezüglichen Arbeiten gestalten sich umfangreicher als zunächst angenommen, die GPK wird dem Einwohnerrat zu gegebener Zeit dazu separat Bericht erstatten.

#### 5. Dank

Die GPK verdankt dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung die geleistete Arbeit im Berichtsjahr.

#### 6. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir folgende Anträge:

- 1. Folgende Produkteberichte werden zur Kenntnis genommen
  - Beschaffungswesen (interdepartemental)
  - Strassenwesen und öffentliche Beleuchtung
  - Finanzhaushalt
  - AllService
  - Gemeindepolizei
- 2. Vom Rechenschaftsbericht der GPK wird Kenntnis genommen.

Der vorliegende Bericht wurde von der GPK an der Sitzung vom 15. Mai 2013 genehmigt.

Allschwil, den 15. Mai 2013

GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Jean-Claude Bourgnon Präsident